

**Hygieneplan/-konzept Corona  
für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Bischoffen  
vom 19.10.2020**

**Inhalt**

- 1. Unterweisung**
- 2. Organisation der Nutzung**
- 3. Persönliche Hygiene**
- 4. Raumhygiene/Infektionsschutz Säle und genutzte Nebenräume**
- 5. Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Wegeführung**
- 7. Meldepflicht**
- 8. Allgemeines**

**Vorbemerkung**

Dieser Hygieneplan gilt für alle zugelassenen Nutzer der Räume in den Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Bischoffen. Er ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer zeichnet für die Einhaltung des Hygienekonzepts (siehe Anlage 1) und diesen Hygieneplan Corona sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten

Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische und musische) aufzustellen hat, gilt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung der vom Nutzer erstellte Hygieneplan, als Ergänzung zu diesem Hygieneplan. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat ggf. Vorgaben eines übergeordneten Fachverbandes zu beachten.

## **1. Unterweisung**

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehört insbesondere, dass Vereine und Gruppen, sowie deren verantwortlichen Vertreter als Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen allen Teilnehmern, insbesondere Jugendlichen und Kindern, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins/der Gruppe, der Übungsleiter/die Übungsleiterin, der Trainer/die Trainerin, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder sowie Erziehungsberechtigte von anwesenden Kindern auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

Die entsprechenden Teilnehmerlisten sind zu führen und für die Dauer eines Monats nach der jeweiligen Nutzung aufzubewahren. Weitergehende Aufbewahrungsfristen aus anderen Gründen bleiben unberührt.

## **2. Organisation der Nutzung**

Um den Begegnungsverkehr in und um die Dorfgemeinschaftshäuser und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzern/Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet.

Bei wiederkehrender Nutzung (regelmäßige Nutzer) sind Zuschauer nicht erlaubt.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen (siehe Anlage 2). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Nutzung der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken durch jeweils eine Person ist gestattet.

## **3. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

## Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Bischoffen soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Dorfgemeinschaftshäuser, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).
- Die Händehygiene erfolgt durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
  - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette:  
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Während der Nutzung zum Sport-Gymnastikbetrieb ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Die Gruppenverantwortlichen (z. B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter) wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht an Trainingseinheiten/Übungsstunden teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

#### **4. Raumhygiene/Infektionsschutz für Säle und Nebenräume**

##### **4.1 Abstand**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss generell ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Meter eingehalten werden.

##### **4.2 Geltung besonderer weiterer Nutzungsbeschränkungen:**

- Musikunterricht  
Für die Nutzung der Räume für den Musikunterricht durch Dritte darf nur Einzelunterricht oder Unterricht in möglichst kleinen Gruppen und entsprechend der Raumgröße erteilt werden.
- - Gesangsunterricht ist in den Dorfgemeinschaftshäusern generell verboten.
  - Musikunterricht darf grundsätzlich im Sitzen und Stehen stattfinden, empfohlen ist im Sitzen.
  - Bei Blasinstrumentenspiel muss der Abstand mindestens 2 Meter zwischen den Personen betragen, dringend empfohlen sind 3 Meter und die Instrumente sollen nicht in Richtung anderer Personen zeigen. Soweit sich dies nicht sicherstellen lässt, ist ein Spuckschutz zwischen Spieler und Lehrkraft aufzustellen, der Abstand von 2 Meter darf dabei dennoch nicht unterschritten werden.
  - Der Abstand zwischen den Beteiligten muss beim Musikunterricht ansonsten mindestens 2 Meter betragen.
- Unterricht/Kurse mit festen Sitzplätzen  
Soweit Unterricht/Kurse im Sitzen an festen Plätzen erteilt wird, bedeutet dies, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit zwecks Einhalten der Abstände auseinandergestellt werden sollten. Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Die Gruppengröße sollte möglichst klein sein und entsprechend der Raumgröße angepasst sein. Empfohlen werden aber auch hier grundsätzlich die Abstandswahrung von 1,5 Meter oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Wenn möglich sollte der Unterricht bei offenen Fenstern durchgeführt werden.

➤ Unterricht/Kurse mit Stehen oder Bewegungselementen

Bei Unterricht, der Stehen oder Bewegung erfordert, insbesondere sportliche und gymnastische Aktivitäten, sollte gesichert sein, dass im Liegen nach allen Seiten 1,5 Meter Abstand eingehalten werden. Die verantwortliche Leitung/Dozent/in hat darauf zu achten, dass dies grundsätzlich eingehalten wird. Die Gruppengröße sollte möglichst klein sein und entsprechend der Raumgröße angepasst sein. Empfohlen werden aber auch hier grundsätzlich die Abstandswahrung von 1,5 Meter oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die entsprechenden Lüftungspausen sind einzuplanen bzw. sollte der Unterricht möglichst bei offenen Fenstern durchgeführt werden.

Werden Sportgeräte oder ähnliche Hilfsmittel zur Durchführung benutzt, müssen diese vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer oder die/den verantwortlichen Übungsleiter/in desinfizierend gereinigt werden.

➤ Tanzunterricht

Bei Tanzunterricht muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 5 qm in dem Raum vorhanden sind. Für die Nutzung der Räume für den Tanzunterricht durch Dritte darf nur Einzelunterricht oder Unterricht in möglichst kleinen Gruppen und entsprechend der Raumgröße erteilt werden. Auch beim Tanzen sollte der Kontakt zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, möglichst minimiert werden. Es ist jedoch generell erlaubt, auch mit anderen Tanzpartnern zu tanzen.

Die entsprechenden Lüftungspausen sind einzuplanen (15 Minuten nach 45 Minuten).

➤ Chorgesang

Es wird dringend empfohlen auf Chorgesang in den Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Bischoffen zu verzichten.

### **4.3 Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumlufte ausgetauscht wird. Eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster ist über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Dorfgemeinschaftshäuser, in deren Räumlichkeiten dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

### **4.4. Reinigung /Hygiene-Notfallkit**

Es findet von Seiten der Gemeinde Bischoffen keine zusätzliche Reinigung nach der Nutzung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene/Reinigung sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Jede Gruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden:  
Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

Nach Möglichkeit soll die vorgefundene Aufstellung von Tischen und Stühlen nicht verändert werden.

**Ergänzender Hinweis:**

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

## **5. Hygiene im Sanitärbereich**

Es findet keine Zwischenreinigung durch die Gemeinde Bischoffen statt. In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit.

Da jedoch eine Auffüllung nicht täglich kontrolliert wird, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme der Nutzung persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für den eigenen Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst – unter Umständen aus dem Hygiene-Notfallkit - auffüllen.

Die Kontrolle darüber, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, obliegt dem Veranstalter/der Gruppenleitung. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

## **6. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen vor oder in Eingangs- und Durchgangsbereichen oder im Bereich von Treppen innerhalb der Dorfgemeinschaftshäuser kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

Eltern sollen die Dorfgemeinschaftshäuser nicht betreten, sofern sie ihre Kinder für Unterrichtsstunden vor dem Gebäude absetzen oder abholen können.

## **7. Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Gemeinde Bischoffen ist umgehend zu melden.

**Gemeinde Bischoffen**  
**Tel. 06444 9231-0**  
**rathaus@bischoffen.de**

## **8. Allgemeines**

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

## **9. Anlagen**

- Anlage 1 – Antrag Hygiene-Konzept zur Nutzung der DGH's
- Anlage 2 – Datenschutzrechtliche Hinweise und Muster-Anwesenheitsliste
- Anlage 3 – Aufstellung Räume in den Dorfgemeinschaftshäusern

## **Antrag Hygiene-Konzept zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser während der Corona-Pandemie (Anlage1)**

Unter "unter geregelten Voraussetzungen" können Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen erlaubt werden. Alle Nutzer sollten sich zwingend ihrer Verantwortung als „Veranstalter“ bewusst sein, ihr Vorhaben daher genauer beschreiben, ihr Hygienekonzept erstellen und auch die Frage zwingend klären, wer die erforderliche, angefügte, Anwesenheitsliste führt. Diese ist wichtig, damit das Gesundheitsamt bei neuen Corona-Infektionen auch zwei Wochen später die Kontaktpersonen ermitteln kann.

Die nachstehenden Erklärungen und Erläuterungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung im Bürgerbüro der Gemeinde Bischoffen abzugeben oder per Mail an [rathaus@bischoffen.de](mailto:rathaus@bischoffen.de) zu senden und die Anerkennung dieser Nutzungsregelungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen:

### **Verein/Firma/Einrichtung:**

#### **Verantwortlicher:**

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Telefonnummer

\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse

#### **Veranstaltung:**

\_\_\_\_\_

Name oder Art der Veranstaltung

#### **Zeit:**

\_\_\_\_\_

Uhrzeit (von... bis...) und Adresse

#### **Ort:**

\_\_\_\_\_

Mit Adresse

#### **Nutzfläche des Raums:**

\_\_\_\_\_

m<sup>2</sup>

#### **Maximale Besucherzahl:**

\_\_\_\_\_

(Eine Aufstellung mit Grundflächen-Angaben der Räume in den einzelnen Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Bischoffen ist zur Kenntnis bzw. zur Einschätzung ob die Mindestabstände eingehalten werden können, angefügt. (Anlage 3).

#### **Art der Veranstaltung:**

- Wiederkehrend (spezielle eigene Hygiene-Konzepte sind ggf. beigefügt!)
- Einmalig

#### **Vorkehrungen am Veranstaltungsort:**

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist gewährleistet
- Zutrittssteuerung
- Warteschlangen vermeiden wir durch
- Leitsystem / „Laufwege als Einbahnstraße“ werden eingerichtet
- Persönliche Nahkontakte vermeiden wir
- Mund-Nase-Schutz tragen ist im öffentlichen Raum Pflicht, also auch hier



- Teilnehmer werden auf Pflicht zum Mund-Nase-Schutz hingewiesen durch Aushang/Ansprache
- Aushänge Hygiene (z. B. Hände waschen, Hust-Nies-Etikette) vorhanden
- Desinfektionsmittel für Hände wird bereitgestellt
- Trennvorrichtung, Spuckschutz vorhanden

Weitere Erläuterungen zur umfassenden Beschreibung des Vorhabens:

.....

.....

.....

.....

.....

**Vorkehrungen bei der Veranstaltung:**

Wenn Sie Speisen und Getränke anbieten wollen, müssen Sie einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb anzeigen. Weil für die professionellen Gastronomen strengere Auflagen gelten, muss auch bei einer so genannten Schankanzeige (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 6 HGastG) auf mehr Sicherheit geachtet werden.

- Vorübergehender Gaststättenbetrieb (nach § 6 HGastG) angemeldet (ggf. Anlage)
- Teilnehmerliste mit Namen, Adressen und Telefonnummer wird geführt (Pflicht)
- Kein Händeschütteln (ggf. Ansagen)
- Verzicht auf Singen
- Größere Abstände (z. B. Rednerpult 4 m)
- Toiletten bleiben geschlossen
- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren der Toiletten
  - eine geeignete Dokumentation ist erforderlich und der Gemeinde Bischoffen nachzuweisen)
- Reinigen und Desinfizieren von berührten Flächen (Türklinken, Handläufe, etc.)
- Verzicht auf Tischdecken
- Verzicht auf Tischdekoration
- Gegenstände für gemeinsame Nutzung (z. B. Salzstreuer, Zucker) ersetzen
- Regelmäßiges Lüften der Räume

**Küche/Ausgabe - Beschreibung der Vorkehrungen:**

- Nutzung des Geschirrspülers im heißesten Programm
- Einweggeschirr
- Keine Gegenstände auf der Ausgabe-Theke, bis auf .....

- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren der Ausgabe-Theke
  - Dokumentation
- Kein Büffetangebot zur Selbstbedienung
- Kontakte bei der Bewirtung/Bedienung vermeiden wir durch
  - Spuckschutz/Trennwand
  - Mund-Nase-Schutz und Hygiene-Handschuhe beim Service-Personal
  - .....
  - .....

**Theke - Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen:**

- Kein gezapftes Bier
- Folgende Getränke werden ausgegeben Getränke:
  - .....
- Nur Getränke aus Flaschen
- Die Getränke werden kontaktlos ausgegeben
- Kontakt beim Bezahlen verringern wir
- .....
- .....

**Bitte beachten Sie:**

- ✱ Verantwortlicher muss bei Veranstaltung mit Konzept vor Ort sein.
- ✱ Wie die Corona-Verordnungen anzuwenden sind, steht in den Auslegungshinweisen des Landes Hessen („Was ist erlaubt, was nicht?“).
- ✱ Die Übersicht ist stets aktualisiert zu finden im Internet über das Landes-Portal [www.corona.hessen.de](http://www.corona.hessen.de) – unter „Verordnungen und Allgemeinverfügungen“ steht nach den Verordnungen der Link zu den Auslegungshinweisen.
- ✱ Sollen Speisen und Getränke serviert werden, denken Sie bitte an die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 HGastG.
- ✱ Für private Veranstaltungen gelten die gleichen strengen Hygienevorgaben wie für sonstige Zusammenkünfte.
- ✱ Wenn Ihre Veranstaltung die Gemeinde Bischoffen betrifft, senden Sie das unterschriebene Hygiene-Konzept an: [rathaus@bischoffen.de](mailto:rathaus@bischoffen.de)
- ✱ Sollten weitere Unterlagen nötig sein (Anzeige nach § 6 HGastG, etc.) fügen Sie die Unterlagen der E-Mail bei.
- ✱ **Übernahme erhöhter Kosten: Mit der Unterschrift erklären Sie, erhöhte Kosten für Desinfektion und Hygiene über die Nebenkosten mitzutragen.**

Mir/ Uns ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verantwortlichen

.....

.....

.....  
Name in Druckbuchstaben

# Datenschutzhinweise / Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zuge der Corona-Pandemie (Anlage 2)

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen Covid-19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Ihre Angaben werden von uns zu keinen anderen als den genannten Zwecken verwendet und werden bis auf eine mögliche Übermittlung an das Gesundheitsamt, an keine externen Stellen weitergegeben.

Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

## 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Bischoffen  
Schulstr. 23  
35649 Bischoffen

**Vertretungsberechtigt:** Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen

**E-Mail-Adresse:** [rathaus@bischoffen.de](mailto:rathaus@bischoffen.de)

**Unsere Datenschutzerklärung:** [www.bischoffen.de](http://www.bischoffen.de)

**Datenschutzbeauftragte/r:** [datenschutz@ksv-aartal.de](mailto:datenschutz@ksv-aartal.de)

## 2. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Erhobene Daten

Erhebung Besucherdaten im Zuge der Corona-Pandemie. Folgende personenbezogene Daten werden hierbei erhoben:

1. Ihr vollständiger Name
2. Ihre vollständige Adresse
3. Ihre Telefonnummer
4. Besuchsdatum und Uhrzeit bzw. Aufenthaltsdauer

## 3. Übermittlung und Löschung der Daten

Die Daten verbleiben intern und werden nur auf Anfrage seitens der Gesundheitsbehörde an diese übermittelt.

Für Zwecke des Infektionsschutzes sehen die aktuell geltenden Rechtsvorschriften Auskunftspflichten unsererseits gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vor. Werden Ihre personenbezogenen Daten von der zuständigen Gesundheitsbehörde angefordert, ist die jeweilige Behörde für die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

Ihre Angaben werden von uns entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und werden danach vernichtet, bzw. gelöscht.

## **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Zwecke

- Schutz der Gesundheit
- Eindämmung der Pandemie im Hinblick auf Nachverfolgung von Infektionsketten
- Einhaltung im Zuge der Pandemie geltender Rechtsvorschriften

Die Verarbeitung (d. h. insbesondere die Erhebung, Speicherung, Löschung und, sofern erforderlich, Übermittlung) ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c. DSGVO erforderlich, um eine gesetzliche Verpflichtung, der wir unterliegen, zu erfüllen (i.V.m. den jeweiligen Datenerhebungspflichten der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen).

## **5. Hinweise auf das Widerspruchsrecht und weitere Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen mit Einschränkungen durch die og. Verordnung folgende Rechte zu:

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17 und 21 DSGVO). Der Anspruch auf Löschung ist außer Kraft gesetzt, wenn eine Rechtsvorschrift eine weitere Aufbewahrung vorsieht. Dann kann Ihrem Wunsch auf Löschung erst zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsprochen werden.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.



**(Anlage 3)**  
**Aufstellung Räume in den Dorfgemeinschaftshäusern**  
**mit Flächenangaben/max. Personenanzahl gemäß Zutrittsbeschränkung je qm**  
**(je Person 3 qm der zur Verfügung stehenden Fläche)**

<b>DGH</b>	<b>Raum</b>	<b>Größe/qm</b>	<b>Max. Personen</b>
<b>Bischoffen</b>	großer Saal	128	42 Personen
	kleiner Saal	54	18 Personen
	Kellerraum	92	30 Personen
<b>Niederweidbach</b>	großer Saal	135	45 Personen
	kleiner Saal	76	25 Personen
<b>Oberweidbach</b>	Saal	67	22 Personen
	Kneipe	42 (incl. Theke)	14 Personen
<b>Roßbach</b>	Saal	111	37 Personen
	Nebenraum (z. B. Stammtisch)	22	7 Personen
<b>Wilsbach</b>	Saal	99	33 Personen
	Kneipe	39 (incl. Theke)	13 Personen